

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/740/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt

oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse**

- Mauersteine der Kategorie II zur Verwendung in Wänden, Stützen und Trennwänden.
- Nicht in Anhang II aufgeführte Spezialmauersteine der Kategorie II mit integriertem Wärmedämmmaterial zur Verwendung in Wänden und Trennwänden.
- Werkmauermörtel nach einem Normenrezept zur Verwendung in Wänden, Stützen und Trennwänden.
- Werkvorwerf-/putzmörtel zur Verwendung in Wänden, Stützen, Trennwänden und Deckenoberflächen.
- Maueranker, Zugbänder, Balkenschuhe, Stützklammern, Stützwinkel, Bewehrung von Lagerfugen und Stürzen zum Einbau in gemauerten Wänden, Stützen und Trennwänden.

*ANHANG II***Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse**

- Mauersteine der Kategorie I zur Verwendung in Wänden, Stützen und Trennwänden.
 - Spezialmauersteine der Kategorie I oder II mit als Euroklasse A, B oder C eingestuftem integriertem Wärmedämmmaterial, bei dem damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden) oder sich durch Aufbringung bestimmter Mittel, z. B. Flammschutzmittel, verändert hat, und das zur Verwendung in Wänden und Trennwänden bestimmt ist, bei denen Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden, aber nur, wenn eine Brandbeanspruchung dieses Materials im Rahmen der Endverwendung möglich ist.
 - Werkmauermörtel nach Werkrezept zur Verwendung in Wänden, Stützen und Trennwänden.
-

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE (1/3)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

| Produkt | Verwendungszweck | Stufe oder Klasse | System der Konformitätsbescheinigung |
|--|---|-------------------|--------------------------------------|
| Mauersteine Kategorie (1) | in Wänden, Stützen und Trennwänden | — | 2+ |
| Werkmauermörtel nach Werkrezept (2) | | | |
| Mauersteine Kategorie II | in Wänden, Stützen und Trennwänden | — | 4 |
| Werkmauermörtel nach einem Normenrezept (3) | | | |
| Werkvorwurf- und -putzmörtel | in Wänden, Stützen, Trennwänden und Deckenoberflächen | | |

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Punkt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Punkt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

(1) Mauersteine mit einer angegebenen mittleren Druckfestigkeit, wobei die Wahrscheinlichkeit des Nichterreichens dieser Festigkeit nicht über 5 % liegen darf.

(2) Mörtel, der so ausgelegt und hergestellt ist, daß er spezifischen Leistungsanforderungen genügt.

(3) Mörtel, der mit einem speziellen Anteil an Bestandteilen hergestellt ist, von denen angenommen werden kann, daß sie den entsprechen Leistungsanforderungen genügen.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Punkt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE (2/3)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

| Produkt | Verwendungszweck | Stufe oder Klasse | System der Konformitätsbescheinigung |
|--|---------------------------|-------------------|--------------------------------------|
| Maueranker, Zugbänder, Balkenschuhe, Stützklammern, Stützwinkel, Bewehrung von Lagerfugen und Stützen | in Wänden und Trennwänden | — | 3 |

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Punkt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Punkt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE (3/3)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

| Produkt | Verwendungszweck | Stufe oder Klasse (Brandverhalten) ⁽¹⁾ | System der Konformitätsbescheinigung |
|--|--|---|--------------------------------------|
| Mauersteine mit integriertem Wärmedämmmaterial, das auf einer Seite aufgebracht wird, die feuerbelastet werden kann | in Wänden und Trennwänden, bei denen Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden | A, B oder C ⁽²⁾ | 1 |
| | | A, B oder C ⁽¹⁾ | 3 |
| | | D, E oder F | 4 |

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG Anhang III Punkt 2 Ziffer i) ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG Anhang III Punkt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG Anhang III Punkt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 3.

⁽¹⁾ Brandverhalten vgl. Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 25).

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden) oder sich durch Aufbringung bestimmter Materialien, z. B. Flammenschutzmittel, verändert hat.

⁽³⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert (im allgemeinen solche, die aus nichtbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Punkt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.